

Preisblatt Netznutzung Strom 2021 der Teutoburger Energie Netzwerk eG Stand 01.01.2021

Zählpunkte mit Lastgangmessung				
Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus				
Mittelspannung (MSP)	17,63	4,37	107,20	0,79
Umspannung MSP/NSP	25,55	4,55	102,25	1,48
Niederspannung (NSP)	29,64	5,10	101,45	2,23
Preise für Reserveinanspruchnahme	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h	
Entnahme in	€ / (kW · a)	€ / (kW · a)	€ / (kW · a)	
Mittelspannung (MSP)	44,10	52,92	61,74	
Umspannung MSP/NSP	57,97	69,56	81,16	
Niederspannung (NSP)	74,20	89,04	103,88	
Sonderformen der Netznutzung gemäß StromNEV § 19				
§19 (1) zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme		Monatsleistungspreis € / (kW* Monat)	Arbeitspreis ct/kWh	
Entnahme aus				
Mittelspannung (MSP)		17,87	0,79	
Umspannung MSP/NSP		17,04	1,48	
Niederspannung (NSP)		16,91	2,23	

Bei Entnahme aus Mittelspannung und Messung in Niederspannung werden die Leistungs- und Arbeitswerte der Wirkarbeit für die Bilanzierung und Abrechnung zum Ausgleich der Umspannungsverluste um 1,5 % angehoben. Bei der Verlustreihe Ao-Bk oder besser wird der Aufschlag auf 1,2 % reduziert.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Konzessionsabgabe, Umlage nach KWK-Gesetz, Offshore-Netzumlage, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage für abschaltbare Lasten sowie Umsatzsteuer. Für Entnahmen der Gemeinden aus der Niederspannung wird ein Preisnachlaß von 10 % eingeräumt.

Zählpunkte ohne Lastgangmessung		
Netznutzungsentgelte	Grundpreis € / a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme aus Niederspannung	60,00	6,92
Entnahme für Straßenbeleuchtung	0,00	5,54
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen: Speicherheizung Niederspannung	0,00	3,46
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen: Wärmepumpen Niederspannung	0,00	3,46
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	0,00	3,46

Sperrzeiten für Speicherheizungen: 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr und für Wärmepumpen: 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Sperrzeiten für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14 a EnWG: 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr sowie 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Bei noch vorhandenen Einzählermessungen für Wärmestrom werden 25 % des gemessenen NT-Bezugs als Haushaltsstrom und 75 % als Wärmestrom abgerechnet.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Konzessionsabgabe, Umlage nach KWK-Gesetz, Offshore-Netzumlage, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage für abschaltbare Lasten sowie Umsatzsteuer. Für Entnahmen der Gemeinden aus der Niederspannung wird ein Preisnachlaß von 10 % eingeräumt.

Messstellenbetrieb einschließlich Messung	jährlich € / a	halbjährlich € / a	vierteljährlich € / a	monatlich € / a
Lastgangzähler Mittelspannung mit Wandlersatz	395,28			
Lastgangzähler Niederspannung mit Wandlersatz	307,44			
Lastgangzähler ohne Wandlersatz	285,48			
Wechsel-/Drehstrom-Eintarifzähler ohne Lastgangmessung	11,64	23,28	46,56	139,68
Wechsel-/Drehstrom-Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung	22,80	45,60	91,20	273,60
Drehstrom-Blindstromzähler	11,64	23,28	46,56	139,68
Drehstrom-Zweirichtungszähler (Bezug/Einspeisung)	23,28	46,56	93,12	279,36
Drehstrom-4-Quadrantenzähler (Bezug/Einspeisung mit Blindstrom)	34,80	69,60	139,20	417,60
Wandlersatz Mittelspannung	109,80			
Wandlersatz Niederspannung	21,96			
Tarifschaltung	8,88			

Die Entgelte verstehen sich je Zählpunkt zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Bei Entnahmestellen der Gemeinden aus der Niederspannung wird ein Preisnachlass von 10 % eingeräumt.

Sonstige Entgelte	
Konzessionsabgabe	Cent / kWh
Tarflieferungen	1,32
Schwachlastlieferungen	0,61
Sondervertragslieferungen	0,11
Umlage nach KWK-Gesetz	Cent / kWh
Umlage nach dem KWK-Gesetz	0,254
Die Begrenzung der KWKG-Umlage nach den §§27 bis 27c darf erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung erfolgen.	
Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG	Cent / kWh
Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG	0,395
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	Cent / kWh
für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,432
für Mengen > 1.000.000 kWh/a	0,050
für Mengen > 1.000.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes	0,025
Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	Cent / kWh
Umlage für abschaltbare Lasten	0,009
Blindstrom	Cent / kvarh
Bezug induktiver Blindarbeit > 50 % der Wirkarbeit	0,000

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.